

A-1080 Wien, Wickenburggasse 8

Tel.: +43-1-52152-2569

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

Angaben zur Datenanwendung Meldung einer Datenanwendung (gemäß Anlage 2 DVRV 2002BGBI. II Nr. 24/2002)

Art der Meldung:

☑ Neumeldung einer Datenanwendung□ Änderung einer Datenanwendung

Bezeichnung der Datenanwendung und Zweck der Datenanwendung

Verkehrskameras zur Sicherung und Steuerung des Verkehrs hinsichtlich Verkehrsaufkommen, Verkehrsfluss, Ampelstörungen, Überlastungen, Veranstaltungen und Baustellen. Es erfolgt keine Aufzeichnung (Speicherung) und Datenverarbeitung. Zur Zeit sind 17 Verkehrskameras in Betrieb. Ein Netzausbau erfolgt sukzessive.

Registernummer:

0051853

Nummer der Datenanwendung

0051853/108

Name (sonstige Bezeichnung) und Anschrift des Auftraggebers:

Magistrat der Stadt Graz Hauptplatz 1 8011 Graz Österreich

Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers:

Tel.: 0316 872 2336 walther.nauta@stadt.graz.at

Vertreter des Auftraggebers:

Vertreter des Auftraggebers in der EU bei der Datenanwendung:

Datenschutzbeauftragter:

DI Mag. Josef Schmid ITG - Informationstechnik Graz GmbH Schmiedgasse 26 8010 Graz

Österreich Tel.: 0316-872-8413 josef.schmid@itg.graz.at Die Datenanwendung gehört zum ☐ privaten Bereich ☑ öffentlichen Bereich Die Datenanwendung erfolgt ☑ automationsunterstützt □ manuell Angaben zur Anwendbarkeit der Vorabkontrolle (§ 18 Abs. 2 DSG 2000): ☐ Verwendung von sensiblen Daten ☐ Verwendung von strafrechtlich relevanten Daten ☐ Vorliegen eines Kreditinformationssystems ☐ Vorliegen eines Informationsverbundsystems ☐ Videoüberwachung (gemäß § 50c DSG 2000) ☑ Vorliegen keiner der Voraussetzungen Rechtsgrundlage(n) für die gemeldete Datenanwendung §98f. Straßenverkehrsordnung IdF BGBI I 2009/16. (1) Soweit dies 1. für die Regelung sowie die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs oder 2. für die Erfüllung der den Behörden und Straßenerhaltern2) gesetzlich obliegenden Aufgaben erforderlich ist, dürfen die Behörden und Straßenerhalter zur Beobachtung des Verkehrsgeschehens3) technische Einrichtungen zur Bildübertragung einsetzen. (2)4) Eine bildgebende Erfassung, die eine Identifizierung von Personen oder Fahrzeugen ermöglicht, ist jedoch nur zulässig, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist, um die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen. (3) Eine Speicherung von gemäß Abs. 1 gewonnenen Daten ist nicht zulässig. Bescheid der Datenschutzbehörde (Internationaler Datenverkehr gemäß § 13 DSG 2000): Bescheid der Datenschutzbehörde (Auflagenbescheid gemäß § 21 Abs. 2 DSG 2000):

Besondere Angaben zum Inhalt der Datenanwendung:

| Betroffene Personengruppen | Datenarten | Nummern der Empfängerkreise |
|------------------------------|------------|-----------------------------|
| Teilnehmer am Straßenverkehr | Bilddaten | |

Beabsichtigte Übermittlungen aus dieser Datenanwendung:

| Nummer und Bezeichnung des Empfängerkreises | Rechtsgrundlage für die Übermittlung |
|---|---|